
S 28 SO 450/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SO 450/15
Datum	11.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 204/19
Datum	09.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 11.04.2019 aufgehoben, soweit der Klägerin ein höherer Betrag als 55.697,52 Euro zugesprochen wurde.

Im Übrigen werden die Berufung zurückgewiesen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt 85 %, die Klägerin 15 % der Kosten des Klage- und Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird endgültig auf 64.952,86 festgesetzt.

Ä

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um die Kostenerstattung für stationäre Leistungen in der Zeit vom 12.06.2014 bis 31.05.2015.

Â

Die Eltern des am 00.00.1998 geborenen N (im Folgenden: Hilfeempfänger) litten unter einer Alkoholsuchtproblematik, zunehmenden Paarkonflikten und Verwahrlosungsstrukturen und ließen sich im Jahr 2004 scheiden. Der Hilfeempfänger erhielt vor diesem Hintergrund zunächst von August 2004 bis Januar 2006 ambulante Jugendhilfe und lebte ab dem 02.02.2006 – ebenso wie sein älterer Bruder – in der Heimeinrichtung B in L. Der Hilfeempfänger besuchte regelmäßig seine jeweils in W getrennt lebenden Eltern, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhielten; die Mutter des Hilfeempfängers verstarb am 00.06.2013. Seit dem 12.06.2014 wurde der Hilfeempfänger wegen einer im April 2014 durchgeführten Intelligenztestung, die einen Gesamt-IQ von 54 ergab, vollstationär in einer Wohngruppe der Stiftung S Wohnen GmbH (im Folgenden: S) in O betreut. Die Kosten für diese und der vorherigen stationären Unterbringung (ab dem 02.02.2006) wurden bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Hilfeempfängers (09.08.2016) von der Klägerin als Hilfe zur Erziehung – Heimpflege – gemäß [§ 34](#) Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) getragen. Das Kindergeld sowie die dem Hilfeempfänger zustehende Halbwaisenrente wurden auf Veranlassung der Klägerin an diese ausgezahlt. Seit dem 29.07.2016 ist ein gesetzlicher Betreuer für den Hilfeempfänger bestellt; dessen Aufgabenkreise umfassen die Gesundheitsfürsorge, die Regelung des Postverkehrs, Vermögensangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern sowie Wohnungsangelegenheiten.

Â

Ausweislich des Bescheides des Versorgungsamtes O vom 29.11.2013 wurde beim Hilfeempfänger ab dem 02.10.2013 ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 aufgrund – hyperkinetischer Störungen mit Auswirkungen – sowie – allergischer Veranlagung mit Auswirkungen – festgestellt, wobei ein Einzel-GdB von 50 allein für die erstgenannte Störung zugrunde gelegt wurde. Im Rahmen eines Nachprüfverfahrens im Jahr 2017 stellte die Stadt O fest, dass der GdB unverändert bei 50 liege und teilte dies dem Hilfeempfänger in einem Schreiben vom 19.10.2017 mit.

Â

Während der stationären Unterbringung im B und im Haus S wurden regelmäßig

Fortschreibungen des Hilfeplans erstellt. Auf die Fortschreibungen vom 04.09.2013, 29.04.2014, 23.10.2014 (â€žVorinformationâ€œ) und 02.12.2014 wird insoweit Bezug genommen.

Â

Der Hilfeempfänger besuchte im Schuljahr 2012/2013 die 8. Jahrgangsstufe der J-Schule in L. Es handelt sich hierbei um eine städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt â€žLernenâ€œ in der Primar- und Sekundarstufe I. Auf das aktenkundige 2. Schulhalbjahreszeugnis vom 19.07.2013 wird verwiesen.

Â

Im Schuljahr 2013/2014 besuchte der Hilfeempfänger die P-Schule-Teilstandort L, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt â€žLernenâ€œ.

Â

Im Schuljahr 2014/2015 besuchte er die K-Schule, eine private Förderschule mit Förderschwerpunkten in emotionaler, sozialer und geistiger Entwicklung.

Â

Beim Hilfeempfänger wurden mehrfach Intelligenztestungen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Â

Der gemäß dem kinder- und jugendpsychiatrischen Untersuchungsbericht der Kinder- und Jugendpsychiatrie LVR-Klinikverbund W vom 28.01.2010 am 16.11.2009 und 07.01.2010 durchgeführt â€žHamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinderâ€œ (HAWIK-IV) ergab einen Gesamt-IQ von 73 (Sprachverständnis Index: 75; wahrnehmungsgebundenes logisches Denken: Index 77; Arbeitsgedächtnis Index: 80; Verarbeitungsgeschwindigkeit Index: 83). Bei diesem Test werden kognitive Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen auf der Basis der o.g. Leistungsindizes bewertet. In dem Untersuchungsbericht vom 28.01.2010 wurde als Diagnose eine â€žhyperkinetische Störung des Sozialverhaltensâ€œ genannt. Der Hilfeempfänger zeige sich als umgänglicher Junge mit einer Begabung im unterdurchschnittlichen Bereich. Eine Beschulung auf der derzeitigen Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erscheine demnach angemessen. Im übrigen wird auf den Inhalt des Untersuchungsberichts Bezug genommen.

Â

Der gemäß des Berichts des Kinder- und Jugendarztes bzw. Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. A vom 19.01.2013 durchgeführte sprachfreie CFT-20-R-Test ergab einen Gesamt-IQ von 70 (IQ Teil 1: 74; IQ Teil 2: 64). Laut Angabe des Arztes handelt es sich hierbei um einen sprachfreien Intelligenztest, der eine Aussage über die grundlegende geistige Leistungsfähigkeit ermöglicht. Der Schwerpunkt liege dabei auf dem Erkennen von Regeln und Gesetzmäßigkeiten sowie der Problemerkennung neuartiger Situationen. In seinem Bericht nannte Dr. A als Diagnosen einen Verdacht auf Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS), eine Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen, eine Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, einen IQ 70 entspr. Grenzbereich Lernbehinderung/geistige Behinderung, eine Neurodermitis atopica und eine konstitutionell verzögerte Pubertät. Bei dem Hilfeempfänger handele es sich um einen Jungen mit einer konstitutionellen Verzögerung des Wachstums und der Pubertät. Er weise eine erhebliche Beeinträchtigung der intellektuellen Fähigkeiten auf. Sein Leistungsniveau liege im Grenzbereich zwischen unterer Lernbehinderung und geistiger Behinderung. Bei dem Hilfeempfänger sei bereits früher eine Behandlung mit Methylphenidat begonnen worden. Im Rahmen des jetzt durchgeführten Auslassversuches hätten sich keine zunehmenden Verhaltensauffälligkeiten im Sinne eines ADHS ergeben. Eine weitere Behandlung mit Methylphenidat sei nicht erforderlich.

Ä

Der am 03.04.2014 durchgeführte HAWIK-IV-Test durch Dr. A ergab einen Gesamt-IQ von 54 (Sprachverständnis Index: 55; wahrnehmungsgebundenes logisches Denken: Index 67; Arbeitsgedächtnis Index: 56; Verarbeitungsgeschwindigkeit Index: 71). In seiner Bescheinigung vom 08.05.2014 nannte Dr. A im Wesentlichen dieselben Diagnosen wie in seinem Bericht vom 19.01.2013 mit Ausnahme des Verdachts auf eine ADHS; ferner nannte er hier eine leichte intellektuelle Behinderung IQ